

V e r t r a g

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
(Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover)
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und
den Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit

- im folgenden "EKD" genannt -

und dem

Bund der Evangelisch-Lutherischen Kirchen
in Russland, der Ukraine, Kasachstan und Mittelasien und im Südlichen
Kaukasus
(Newskiprospekt 22/24, 191186 St. Petersburg)
vertreten durch den Vorsitzenden des Bischofsrates des Bundes der ELKRAS
und den Erzbischof des Bundes der ELK

- im folgenden "Bund der ELKRAS" genannt -

Die EKD und der Bund der ELKRAS bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Gemeinsam sind sie Mitglieder der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Sie sind dem Erbe der Reformation verpflichtet und haben volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Wie mit der EKD, so ist der Bund der ELKRAS auch mit vielen Gliedkirchen der EKD seit langem verbunden. Dieser Vertrag greift den Vertrag von 1999 auf. Im Lichte der am 28. Januar 2005 in Bad Sassendorf gefundenen gemeinsamen Verabredungen, der Ergebnisse des gemeinsamen Konsultationsprozesses 2007 bis 2009 und der grundlegenden Beschlüsse zum Bund der ELKRAS auf deren III. Generalsynode vom 17. bis 19. September 2009 unterstreicht dieser Vertrag die besondere Verbundenheit beider Kirchen.

Die EKD und der Bund der ELKRAS tragen der noch andauernden besonderen Aufbausituation des Bundes der ELKRAS dadurch Rechnung, dass sie eine Übergangsregelung abschließen.

§ 1

Die EKD und der Bund der ELKRAS lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und im kirchlichen Umfeld,
2. gegenseitige Besuche sowie ggf. die Teilnahme an Synoden, Konferenzen und anderen wichtigen Veranstaltungen,
3. Begegnungen und Konsultationen verantwortlicher bzw. leitender Vertreter beider Kirchen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten,

4. die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

§ 2

Die EKD weiß sich der Förderung des Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in besonderer Weise verbunden und wird daher nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit den Dienst des Bundes der ELKRAS fördern.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Unterstützung und Förderung

1. bei der gemeinschaftlichen theologischen Ausbildung des Bundes der ELKRAS;
2. bei gemeinschaftlichen Aufgaben des Bundes der ELKRAS;
3. bei der Gewinnung, Vermittlung und Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der EKD zu einem zeitlich befristeten Dienst in helfender, beratender bzw. begleitender Funktion beim Bund der ELKRAS mit dem Ziel wachsender einheimischer Verantwortungsübernahme.

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der EKD für den Dienst in den Bund der ELKRAS richten sich nach den kirchlichen Ordnungen im Bereich des Bundes der ELKRAS in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese den Regelungen der EKD nicht widersprechen.

Die EKD setzt sich bei den Gliedkirchen der EKD dafür ein, dass evangelische Christen aus dem Bereich des Bundes der ELKRAS, die Kirchenmitglieder im Bereich der EKD werden, bei der Integration beigestanden wird.

§ 3

(1) Der Bund der ELKRAS weiß sich der evangelischen deutschen Tradition in besonderer Weise verbunden und wird daher nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung der in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Gliedkirchen der EKD oder anderen deutschsprachigen Kirchen, die zeitlich begrenzt in ihrem Bereich leben, mit übernehmen. Die EKD fördert diesen Dienst auf der Grundlage des Artikel 17 Abs. 3 ihrer Grundordnung.

(2) Der Bund der ELKRAS ermöglicht der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr gewährten finanziellen Zuweisungen.

§ 4

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

(3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt dieses Vertrages und seine Auslegung ist eine gütliche Einigung anzustreben, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

(4) Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Hannover, 5. Dezember 2013

(Ort, Datum)

St. Petersburg, 27.02.2014

(Ort, Datum)

Nikolaus Schneider

Dr. h.c. Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der EKD

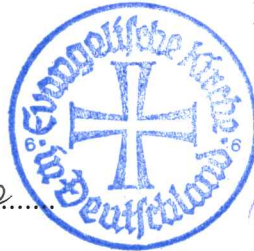


Alfred Eichholz

Alfred Eichholz
Vorsitzender des Bischofsrates des
Bundes der ELKRAS

Martin Schindehütte

Martin Schindehütte
Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD



Dietrich Brauer

Dietrich Brauer
i.V. Erzbischof des Bundes der
ELKRAS